



Gemeindeamt Pinsdorf

Pol.Bezirk Gmunden

4812 Pinsdorf, Moosweg 3

☎ 07612/63955, Fax 07612/63955-20

e-mail gemeinde@pinsdorf.ooe.gv.at

VERHANDLUNGSSCHRIFT

aufgenommen bei der am Donnerstag, den 03.07.2014 im Sitzungssaal Gemeindeamt stattgefundenen

Sitzung des Gemeinderates

der Gemeinde Pinsdorf

AZ.: 004/1

Beginn: 19:00

Ende: 20:10

Anwesend sind:

Bürgermeister

Helms Dieter, Ing. SPÖ

Mitglieder

Leitner Erich SPÖ

Dorn Peter SPÖ

Schiemel Christa SPÖ

Glocker Markus SPÖ

Mohr Ingeborg SPÖ

Schiemel Manfred SPÖ

Matyas Wolfgang SPÖ

Unterfurner Helga SPÖ

Ersatzmitglieder

Helms Rosemarie SPÖ

Bliem Andrea, Dipl Ing. SPÖ

Wiesinger Roswitha SPÖ

Vertretung für Frau Manuela Glocker

Vertretung für Herrn Mag. Ing. Peter Weigl

Vertretung für Herrn Jürgen Hochreiner

Mitglieder

Mohr Friedrich ÖVP

Wolfsgruber Peter ÖVP

Stöger Gerhard ÖVP

Sperl Josef ÖVP

Biber Gertrude ÖVP

Pfeiffer Johann jun. ÖVP

Kerschbaummayr Birgit ÖVP

Schallmeiner Michaela ÖVP

Wölger Jochen, MSc, Ing. FPÖ

Wimmer Karin FPÖ

Rauch Stephan FPÖ

Frisch Heinz, Dipl.Ing. FPÖ

Ersatzmitglieder

Frisch Erwin

FPÖ

Vertretung für Herrn Ing. Karl Wimmer

Entschuldigt fehlen:

Mitglieder

Glocker Manuela

SPÖ

Hochreiner Jürgen

SPÖ

Weigl Peter, Mag. Ing.

SPÖ

Wimmer Karl, Ing.

FPÖ

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Einberufung und Beschlussfähigkeit fest.

Als Schriftführer wurde Markus Siedlak bestellt.

Zum Protokoll der letzten Sitzung vom 08.05.2014 wurden keine Einwände vorgebracht, es gilt daher als genehmigt.

Tagesordnung:

- 1 . Finanzangelegenheiten
 - 1.1 . Kinderbetreuungseinrichtungen - Tarifordnung
 - 1.2 . Volksschule - Globalbudget Erhöhung
 - 1.3 . Volksschule Pinsdorf - Energie Effizienz Steigerung
 - 1.4 . Barrierefreies Gemeindeamt - Finanzierungsplan
 - 1.5 . Gemeindebeitrag Tagesmütter - Festsetzung des Beitrages
 - 1.6 . Getränke- u. Kommunalsteuerprüfer - Abrechnung
 - 1.7 . Rechnungsabschluss 2013 - BH Prüfbericht
- 2 . Bauangelegenheiten
 - 2.1 . Örtliches Entwicklungskonzept und Flächenwidmungsplanänderungen
 - 2.2 . Grundkauf ÖBB Bahnhof Pinsdorf
 - 2.3 . Bebauungsplan ÖAMTC
 - 2.4 . Vertrag Land OÖ-ÖBB-Gemeinden Ohlsdorf und Pinsdorf
 - 2.5 . FLÄWI Änderung 10 Rothauer
 - 2.6 . Beschwerde Berufungsbescheid Doblmaier Horst und Petra
- 3 . Straßenangelegenheiten
 - 3.1 . Straßenbauprogramm 2014
- 4 . Personalangelegenheiten
 - 4.1 . Dienstpostenplan - Änderungen
- 5 . Allfälliges

Beratung:

1. Finanzangelegenheiten

1.1. Kinderbetreuungseinrichtungen - Tarifordnung

Der Obmann des Finanzausschusses Erich Leitner erläuterte nachstehenden Sachverhalt:

Lt. Erlass Land OÖ.-IKD wird ab 1.9.2014 für das Betreuungsjahr 2014/2015 eine 2%ige Indexanpassung in die nachstehende Verordnung eingearbeitet bzw. eine übersichtlichere Darstellung angeführt:

Hortbeiträge:

Monatstarif 1 von 12:00 – 17:15 Uhr

3 % des Bruttofamilieneinkommen mindestens € 41,00 höchstens € 107,00, daher Ermäßigung unter 3.567,00

Monatstarif 2 von 11:00 – 17:15 Uhr

4 % des Bruttofamilieneinkommen mindestens € 41,00 höchstens € 143,00, daher Ermäßigung unter 3.575,00

Krabbelstubenbeiträge:

Monatstarif 1 von 7:00 – 12:00 Uhr

3,6 % des Bruttofamilieneinkommen mindestens € **48,00** höchstens € **172,00** daher Ermäßigung unter 4.778,00

Monatstarif 2 von 7:00 – 15:00 Uhr

4,8 % des Bruttofamilieneinkommen mindestens € **48,00** höchstens € **230,00** daher Ermäßigung unter 4.792,00

Tarifordnung für die Kinderbetreuungseinrichtung Krabbelstube, Kindergarten u. Hort Pinsdorf (Präambel

Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist für Kinder

- vor dem vollendeten 30. Lebensmonat,
- ab dem Schuleintritt,
- die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen, kostenpflichtig.

§ 1

Bewertung des Einkommens

- (1) Der von den Eltern für Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das

Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbetreuungsgesetz und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.

- (2) Für die Berechnungen des Bruttoeinkommens gemäß § 2 Abs. 3 Oö. Elternbeitragsverordnung 2011 sind die Einkünfte eines Jahres (z. B. bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit durch einen Jahreslohnzettel) bzw. die Einkünfte der dem Stichtag bei Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit, gemäß Abs. 3 letztvorangegangenen 3 Monate oder das aktuelle Monatseinkommen zum Zeitpunkt der Aufnahme nachzuweisen.
- (3) Die gemäß § 2 der zitierten Verordnung ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Rechtsträger bekannt zu geben und finden jeweils im darauf folgenden Monat Berücksichtigung.
- (4) Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis zur Sommerpause nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.

§ 2 Elternbeitrag

- (1) Eltern oder Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für ihr Kind
 - vor dem vollendeten 30. Lebensmonat bzw.
 - ab dem Schuleintritt bzw.,
 - das über keine Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügt, zu leisten.
- (2) Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen
 - eine allenfalls verabreichte Verpflegung,
 - ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbetreuungseinrichtung und
 - angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 12 Oö. Elternbeitragsverordnung 2011.
- (3) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3a Abs. 1 Oö. Kinderbetreuungsgesetz wird kein Elternbeitrag eingehoben.
- (4) Der Elternbeitrag wird für 11 geöffnete Monate berechnet und versteht sich inklusive Umsatzsteuer.
- (5) Der Elternbeitrag wird mittels Bankeinzug bzw. Zahlschein 11 Mal pro Jahr eingehoben.
- (6) Ist ein Kind mehr als 2 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat zur Hälfte ermäßigt nachgesehen.
- (7) Der Mindest- und der Höchstbeitrag sind indexgesichert, die Indexanpassung gemäß § 7 Oö. Elternbeitragsverordnung 2011 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres, erstmals zu Beginn des Arbeitsjahres 2012/2013.

§ 3 Mindestbeitrag

- (1) Der monatliche Mindestbeitrag beträgt:
 1. für Kinder unter drei Jahren **48 Euro** und
 2. für Kinder über drei Jahren **41 Euro**.
- (2) Der Mindestbeitrag gemäß § 4 Oö. Elternbeitragsverordnung 2011 kann auf Antrag aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Gründen unterschritten oder gänzlich nachgesehen werden, wobei auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse Bedacht zu nehmen ist.

§ 4 Höchstbeitrag

Der monatliche Höchstbeitrag für Kinder unter drei Jahren, der maximal kostendeckend sein darf, beträgt für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden maximal **172 Euro**.
Der monatliche Höchstbeitrag für Kinder über drei Jahren, der maximal kostendeckend sein darf, beträgt für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden bzw. maximal 25 Wochenstunden bei Schulkindern maximal **107 Euro**.

§ 5 Geschwisterabschlag

Besuchen mehrere Kinder einer Familie beitragspflichtig eine Kinderbetreuungseinrichtung, ist für das zweite Kind ein Abschlag von 50 % und für jedes weitere Kind in einer Kinderbetreuungseinrichtung ein Abschlag von 50 % festgesetzt.

§ 6 Berechnung des Elternbeitrages für Kinder unter 3 Jahren

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme einer Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder unter 3 Jahren
 1. 3,6 % für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden, maximal **172 Euro** oder
 2. mindestens 4,8 % für darüber hinausgehender Inanspruchnahme, maximal **230 Euro**.
- (2) Für den Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif für drei Tage festgesetzt, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt und zwei Tage festgesetzt, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.¹

§ 7 Berechnung des Elternbeitrages für Kinder über 3 Jahren

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme einer Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder über 3 Jahren
 1. 3 % für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden bzw. maximal 25 Wochenstunden bei Schulkindern, maximal 105 Euro oder
 2. mindestens 4 % für darüber hinausgehender Inanspruchnahme, maximal **143 Euro**.
- (2) Für den Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung für Schul Kinder an weniger als fünf Tagen pro Woche wird ein Tarif für drei Tage festgesetzt der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt und zwei Tage festgesetzt, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.¹

§ 8 Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch

- (1) Erfolgt der beitragsfreie Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung gemäß § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbetreuungsgesetz ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung, wird ein Kostenbeitrag in der Höhe von 169 Euro bzw. 105 Euro eingehoben.

- (2) Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20 % unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei
1. Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
 2. außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder
 3. urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens drei Wochen pro Arbeitsjahr.
- (3) Die Eltern haben die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.
- (4) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3 a Abs. 1 Oö. Kinderbetreuungsgesetz darf kein Kostenbeitrag eingehoben werden.

§ 9

Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge

- (1) Für Werkarbeiten werden Materialbeiträge (Werkbeiträge) in der Höhe von **50 Euro** pro Arbeitsjahr zweimal jährlich je zur Hälfte eingehoben.
- (2) Für den Besuch von Veranstaltungen werden angemessene Veranstaltungsbeiträge frühestens 7 Tage vor der geplanten Veranstaltung eingehoben, wenn das Kind zum Besuch der Veranstaltung angemeldet ist.
- (3) Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge kann jederzeit von den Eltern im Gemeindeamt eingesehen werden.

§ 10

Sonstige Beiträge

- (1) Für die Mittagsverpflegung wird für Kinder über 3 Jahren ein Kostenbeitrag in Höhe von **3,80 €** bzw. **2,60 €** für Kinder unter 3 Jahren pro Essensportion verrechnet. Geschwisterabschlag: Für jedes weitere Kind, dass eine kostenpflichtige Kinderbetreuungseinrichtung besucht, ermäßigt sich der Betrag auf 3,00 € bzw. 2,00 €.
- (2) Für die Begleitpersonen beim Kindergartentransport wird ein monatlicher Kostenbeitrag in Höhe von 8 Euro vorgeschrieben.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt mit 01.09.2014 in Kraft.

Antrag:

Herr Leitner stellte daher den Antrag die Änderung der Tarifordnung in der vorgetragenen Form zu beschließen.

Beschluss:

Einstimmig wurde die Indexerhöhung vom Gemeinderat beschlossen.

1.2. Volksschule - Globalbudget Erhöhung

Der Obmann des Finanzausschusses Herr Erich Leitner erläuterte nachstehenden Sachverhalt:

Lt. GV-Beschluss vom 18.3.2014 werden für das Schuljahr 2014/2015 Gratisschulhefte für die Volksschule Pinsdorf bereitgestellt. Um die Anrechnung zu den „15 € Ausgaben“ zu verhindern sollte das Globalbudget um 12, € pro Schüler angehoben werden.

Antrag:

Herr Leitner stellte den Antrag das Globalbudget der Volksschule Pinsdorf für das Schuljahr 2014/2015 um € 12,00 pro Schüler zu erhöhen.

Beschluss:

Einstimmig wurde die Erhöhung des Globalbudgets beschlossen.

1.3. Volksschule Pinsdorf - Energie Effizienz Steigerung

Sachverhalt:

Bürgermeister Helms erläuterte den Sachverhalt:

Die Firma Siemens AG Österreich mit Sitz in Linz hat für die Volksschule Pinsdorf ein Sanierungskonzept für die Heizung erarbeitet. Durch verschiedenste Maßnahmen wie Umstieg auf Gasthermen, neue Regelungstechnik, etc. können jährliche Einsparungen von mindesten € 5.506,- garantiert werden.

4 Kostenaufstellung und Einsparung

4.1 Kostenaufstellung

Kostenübersicht		
SUMME (Investition & Betreuung) inkl. Ust.		EUR 95.400
Förderung prognostiziert EOP, Land OO und KPC		EUR 31.020
Finanzierungskosten		EUR 22.288
Summe mit Finanzierung		EUR 86.668
Summe bei Anlagenkauf und Eigenfinanzierung		EUR 64.380
Einsparung		
	kWh/a	
Einsparung/a inkl. Ust.	90.693	EUR 5.506
Laufzeit durch Fremdfinanzierung	Jahre	13,80
Laufzeit unter Berücksichtigung aller Förderungen ohne Finanzierung	Jahre	10,57

4.2 CO2-Bilanz

CO2 Bilanz				
	vorher kWh	kg CO2 vorher	nachher kWh	kg CO2 nachher
kWh Gas	309.605	77.401	218.912	54.728
Einsparung CO2 [t] pro Jahr		23		

Mit der Firma Siemens wird ein Energiesparvertrag mit folgendem Wortlaut abgeschlossen:

Energieeinsparvertrag
abgeschlossen zwischen

Gemeindeamt Pinsdorf

Moosweg 3

4812 Gmunden

(nachfolgend "**Auftraggeber**" (kurz „AG“) genannt)

und

Siemens AG Österreich

Wolfgang Pauli Strasse 2

4020 Linz

(nachfolgend "**Siemens**" oder **Auftragnehmer** (kurz „AN“) genannt)

(gemeinsam nachfolgend "**Vertragspartner**" genannt)

Präambel

Dieser Vertrag regelt die Durchführung von Maßnahmen zur Optimierung der Energietechnik und der Energiekosten in Gebäuden. Die Optimierungsmaßnahmen sollen den Energieverbrauch und die CO₂ Emission nachhaltig senken.

Diese Präambel ist Vertragsbestandteil und wesentliche Geschäftsgrundlage der nachfolgenden vertraglichen Einzelregelungen.

1 Vertragsobjekt

Die Gebäude (im folgenden als „**Vertragsobjekt**“ bezeichnet), in denen diese Maßnahmen umgesetzt werden sollen, sind eine Volksschule und eine Turnhalle. Sie stehen im Eigentum der Gemeinde.

1.1 Grobanalyse

Der AN hat eine Grobanalyse erstellt und festgestellt, in welchem Ausmaß durch die Durchführung von Energiespar- und Sanierungsmaßnahmen im Vertragsobjekt Einsparungen erzielt werden können. Der AN ist zur Ansicht gelangt, dass die Kosten der Energieversorgung durch Änderungen am Objekt sowie an den dazugehörigen Anlagen und Maschinen gesenkt werden können. Auf Grundlage dieser vorvertraglichen Untersuchungen geht der AN die Verpflichtungen dieses Vertrages ein.

2 Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist die Durchführung von Leistungen des AN, die zum Zwecke der Erfüllung der Einspargarantie gemäß Punkt 4.3 beim Vertragsobjekt zu erbringen sind. Dazu können die planerischen, technischen, verfahrenstechnischen Maßnahmen oder etwa auch die Maßnahmen zur Nutzermotivation, Betriebsführung, Optimierung der Anlagen, Energiecontrolling usw. gehören.

Der AG beauftragt daher den AN mit der Durchführung der Maßnahmen gemäß Anhang 1 Maßnahmenbeschreibung/Feinanalyse (im Folgenden als „**Investitionen**“ bezeichnet) in Bezug auf das Vertragsobjekt. Die Realisierung der Kostensenkung erreicht der AN durch Durchführung dieser Maßnahmen. Der AN garantiert, dass sich die Energiekosten im Ausmaß gemäß Punkt 4.3 verringern.

3 Vertragsdauer/Hauptleistungszeitraum

3.1 Laufzeit

Die Vertragsdauer beträgt 13,8 Jahre, beginnt am 1.1.2015 und endet am 1.10.2027, ohne dass es einer weiteren Erklärung bedarf.

kann mit der Ausführung der Investitionen (Anhang 1

Maßnahmenbeschreibung/Feinanalyse) gemäß dem Ablaufplan lt. Feinanalyse innerhalb von 12 Wochen nach Abschluss dieses Vertrages beginnen.

4 Leistungsumfang und Pflichten des Auftragnehmers

4.1 Leistungen des Auftragnehmers

Der AN erbringt im Rahmen dieses Vertrages folgende Leistungen:

a.) die im Anhang 1 Maßnahmenbeschreibung angeführten Investitionen zur Energieoptimierung;

Die Installation der Anlagen zur Energieoptimierung erfolgt gemäß Maßnahmebeschreibung und Ablaufplan.

Der AN darf während der gesamten Vertragslaufzeit Maßnahmen (etwa Zusatzinvestitionen, Optimierungsmaßnahmen) durchführen nach Rücksprache mit dem AG, um die

3

Einsparungen zu sichern. Soweit in diesem Vertrag nicht anders bestimmt, obliegt es ausschließlich dem AG, für von ihm geplante energiekostensenkende Investitionen und Dienstleistungen die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen herbeizuführen. Die Vertragspartner verpflichten sich jedoch zur Zusammenarbeit, um für die Installation

allenfalls notwendige Genehmigungen oder Zustimmungen zu erhalten. Der AG ist verpflichtet, unverzüglich alle erforderlichen Anträge zu unterfertigen.

4.2 Leistungen im Zusammenhang mit Energieeinsparungsmaßnahmen

a.) Vom Leistungsumfang des AN sind aber ausgenommen:

- die bauliche Instandhaltung, welche grundsätzlich dem AG obliegt (Gewährleistungsansprüche des AG gegenüber dem AN aus Baumaßnahmen bleiben jedoch unberührt);
- Vandalismusschäden;
- Fälle höherer Gewalt.

b.) Für bereits bestehende Anlagenteile sowie für das Wärmeverteilungssystem, wie Leitungen und Heizkörper, ist der AG selbst verantwortlich. Beim Auftreten von Störungen oder Schäden an solchen Anlagenteilen wird der jeweils andere Vertragspartner sofort verständigt. Der AG veranlasst daraufhin unverzüglich auf eigene Kosten die Behebung der Störung/des Schadens und die Instandsetzung. Der AN hat keinen Anspruch auf die Auftragserteilung durch den AG zur Instandsetzung dieser Anlagenteile.

4.3 Einspargarantie

Grundlage für die Einspargarantie sind die im 1 angeführten Bestandsdaten, insbesondere die Daten zur Nutzung der Anlagen, etwa die dort angeführten Referenzkosten, Betriebszeiten und die Komfortwerte. Als Ergebnis der getätigten Investitionen garantiert der AN eine Energieeinsparung gemäß Anhang 1, diese ergibt Wärmeseitig 90.693 kWh und entspricht dem Geldwert einer Einsparquote von 5.506 € der Energiekostenbaseline entspricht.

4.3.1 Ermittlung Einsparbetrag

Der AN hat jenen Einsparbetrag zu ermitteln, der sich ausschließlich aus seinen Leistungen (gemeint ist das gesamte Leistungsspektrum des Auftragnehmers) ergibt. Soweit in diesem Vertrag nicht anders vereinbart, dürfen Umstände, die eine Änderung der Baseline verursachen und vom AN nicht zu vertreten sind bzw. nicht herbeigeführt wurden, den AN weder belasten noch begünstigen. Die Berechnung der Einsparung erfolgt gemäß Anhang 1 unter Berücksichtigung des tatsächlichen Verbrauchs, der Nutzungsänderungen, einer Wetterkorrektur und der Energiepreise des Referenzzeitraums.

Zusatzvergütung im Fall des Überschreitens der Einspargarantie

Wird das garantierte Einsparergebnis übertroffen, wird der AN an diesem Mehrergebnis beteiligt und erhält zusätzlich zur Grundvergütung einen Bonusbetrag. Der Bonusbetrag beträgt 50% vom Einsparerfolg, der über der garantierten Einsparung liegt.

4.3.2 Pönalezahlung bei Unterschreitung des Einsparzieles

Ist der tatsächliche Einsparbetrag geringer als das garantierte Einsparergebnis, so ist der AN verpflichtet, dem AG die Pönale idH vom Differenzbetrag (Geldwert der Einspargarantie abzüglich Geldwert des tatsächlichen Einsparbetrages) zu bezahlen. Die Zahlungsverpflichtung für diese Pönale gilt ab dem dritten Vertragsjahr. Die jährliche Pönale beträgt jedoch insgesamt maximal 100% der jährlichen garantierten Energieeinsparsumme.

4.4 Preis für Investitionen des AN

Der Preis für die von dem AN gemäß diesem Vertrag zu erbringenden Investitionen und beträgt:

Investition: EUR 79.500 exkl

(in Worten Euro neunundsiebzigtausendundfünfhundert)

4

Für alle Lieferungen und Leistungen, die nach den vereinbarten Terminen erbracht werden, sind die am Tage der tatsächlichen Lieferung bzw. Leistung gültigen Materialpreise und Löhne des AN maßgebend, sofern der AN diese Verspätung nicht zu vertreten hat. Der AN verpflichtet sich die angegebene Struktur der Investitionen einzuhalten, sofern sich aus Sicht des AN aus begründbaren technischen Gründen nichts anderes ergibt.

4.5 Finanzierung

Die Finanzierung (einschließlich Förderungen) der gesamten vertraglichen Energiespar- und Sanierungsmaßnahmen wird durch den AN durchgeführt. Er schließt die dafür nötigen Verträge ab und bringt allfällige Förderungsanträge ein. Allfällige Angaben des AN über die Finanzierung (Förderung) sind unverbindlich und der AN übernimmt keine Verantwortung dafür.

4.6 Einrichtung und Aufbau eines Energiemanagement- und Controllingsystems

Der AN muss zur Überwachung der permanenten Zielkonformität seiner Maßnahmen ein Energiemanagement-, Controlling- und Monitoringsystem einrichten, das der AG bis Vertragsende unterhalten und betreiben kann. Das System muss eine Weblösung sein, so dass keine Softwareinstallationen außer einem Web Browser auf einem Computer mit gängiger Bürosoftware des AG nötig ist. Die nach diesem Vertrag notwendigen Daten und

Informationen müssen berücksichtigt und verarbeitet werden können. Es muss insbesondere die Daten aufnehmen, die belegen, wie sich der Energiebedarf der einzelnen Vertragsobjekte auf Grundlage der vom AN durchgeführten Maßnahmen verringert hat. Dies auch unter Berücksichtigung von energiekostensenkenden Maßnahmen des Auftraggebers, sowie unter weiterer Berücksichtigung von Auswirkungen von Nutzungs- und Tarifänderungen sowie sonstigen Änderungen, die einen erheblichen Einfluss auf den Energiebedarf haben. Eine Fernablesemöglichkeit der Daten über DFÜ ist vorzusehen. Der AG kann neben den laufenden Auswertungen aus dem Energiemanagement-, Controlling und Monitoringsystem auch die Jahresabrechnung abrufen.

4.7 Schulungs- und Qualifikationsmaßnahmen/Nutzermotivation

Der AN kann während der gesamten Vertragslaufzeit für das in den Vertragsobjekten bestehende Betriebspersonal Schulungs- und Qualifikationsmaßnahmen zur Energieoptimierung, sowie ein Anreizsystem, das die Nutzer der Vertragsobjekte zu einem energie- und betriebskostensparenden Verhalten motiviert, anbieten. Der AG kann diese Leistungen unabhängig von dem gegenständlichen Vertrag beauftragen.

5 Vertreter

Für Projektmanagement, -koordination und -abwicklung dieses Vertrages wird

1. Herr Lehner Johann den AN
2. Herr **Bgm. Ing. Dieter Helms** den AG vertreten.

6 Gefahr- und Eigentumsübergang

Die Gefahr und das Eigentum an technischen Vorrichtungen, Anlagen, Geräten und Sachen, die der AN im Rahmen seiner Leistungserfüllung in ein Vertragsobjekt installiert, an- bzw. einbringt bzw. anliefern, gehen zu diesem jeweilig früher eingetretenen Zeitpunkt an den AG über, soweit sich nicht aus den gesetzlichen Vorschriften etwas anderes ergibt.

7 Gewährleistung

Für Siemens-Teile beträgt die Gewährleistungsfrist 36 Monate ab Abnahme dieser Siemens-Teile.

Die Gewährleistungsfrist ist 24 Monate für alle sonstigen Teile (einschließlich der Siemens-Teile, die nicht ein selbständiger Teil einer Anlage sind) und Dienstleistungen ab Abnahme dieser Teile/Dienstleistungen.

8 Zahlungsregularien

8.1 Investitionen

Dem AG wird eine übersichtliche Darstellung aller getätigten Investitionen im Zuge der Fördereinreichung durch AN übergeben. Als Gegenleistung für die Umsetzung der Investitionen zahlt der AG einspruchsfrei an den AN auf Dauer des Vertragsverhältnisses jährliche Raten laut Finanzierungsplan gemäß Anhang 1.

Die Abrechnungen der in diesem Vertrag vereinbarten Bonus- bzw. Pönalzahlungen aufgrund des Einsparergebnisses gemäß Punkt 4.3 erfolgen jährlich nach Leistungserbringung. Die Abrechnung erfolgt innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach Ende des jeweiligen Abrechnungszeitraums.

Alle Zahlungen des AG sind erst dann im Sinne dieses Vertrages erfolgt, wenn sie in vollem Umfang auf dem Bankkonto des AN eingegangen und ohne Vorbehalte gutgeschrieben worden sind.

8.2 Abrechnungszeitraum für Dienstleistungen und Berechnungen

Ein Abrechnungszeitraum beginnt je nach Projekt nach gemeinsamer Festlegung des Einsparbeginns. Alle Berechnungen nach diesem Vertrag erfolgen grundsätzlich bezogen auf den Abrechnungszeitraum, wenn in diesem Vertrag nicht ausdrücklich anders vereinbart wurde. Soweit die Laufzeit dieses Vertrags zu Beginn oder Ende nicht mit dem Abrechnungszeitraum identisch ist, werden Abrechnungen/Berechnungen für solche Teillaufzeiten anteilig nach Anzahl der auf den Abrechnungszeitraum entfallenden Vertragsmonate vorgenommen. Angefangene Monate werden erst ab dem 15. Tag als Vollmonate gezählt.

8.3 Mangelhafte Abrechnung

Falls die detaillierte Abrechnung dem AG fehlerhaft (mangelhaft/nicht prüffähig) erscheint, hat der AG dies dem AN innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Zugang der Berechnung unter detaillierter Angabe der nachvollziehbaren Gründe anzuzeigen. Wenn eine solche Anzeige nicht erfolgt, gilt der berechnete Betrag als akzeptiert.

Im Falle der Fehleranzeige durch den AG wird er gemeinsam mit dem AN versuchen, eine allenfalls korrigierte Berechnung zu erzielen. Wird innerhalb von 2 Monaten nach Anzeige

keine Einigung erzielt, gilt Punkt „Schlichtung von Streitigkeiten“ sinngemäß.

8.4 Umsatzsteuer

Alle in diesem Vertrag genannten Beträge verstehen sich netto.

9 Anzahl der Exemplare

Der Vertrag wird in zweifacher Ausfertigung errichtet. Jeder Vertragspartner erhält ein Originalexemplar.

10 Siemens Bedingungen

Nachrangig zu diesem Vertrag, aber vorrangig zu allen anderen Anhängen zu diesem Vertrag, gelten die Besondere Bedingungen für Energiesparverträge (Contracting) der Siemens Gruppe in Österreich (Ausgabe 12/2007).

11 Anhänge

Anhang 1 Maßnahmenbeschreibung/Feinanalyse

Anhang 2 Besondere Bedingungen für Energiesparverträge (Contracting) der Siemens Gruppe in Österreich (Ausgabe 12/2007)

Ort und Datum: [Ort und Datum] Ort und Datum: [Ort und Datum]

Finanzierung – Vorschlag des Finanzausschusses:

Energie Effizienz Steigerung - Volksschule

18.03.2014

Heizkosten

Jahr	VS
2013	18.247,61
2012	13.897,04
2011	13.418,89
2010	16.988,44
2009	17.637,76
Summe	80.189,74
pro Jahr	16.037,95

Siemens Analyse

Jährliche Einsparung **5.506,00** **34,33 %**

Kosten abzügl. Förderung 64.380,00

Amortisation Finanzierung Cash - Jahr 11,69

Amortisation Fremdfinanzierung

Siemens **13,80 (3,5% Fix)**

Amortisation Fremdfinanzierung Raiba 12,61 (1,63% variabel)

Raiba bietet Fixzinssatz auf so lange Zeit nicht an

Energiepreisanalyse - Einsparung

mit Indexsteigerung 3 % und 15 Jahren 44.912,00

Gaspreisindex lt. Energieagentur

Jan 10	101,57
Apr 14	135,91
in %	33,81

pro Jahr	7,86
----------	-------------

Da eine Finanzierung mit Cash nicht möglich ist bzw. das Angebot der Fa. Siemens mit **3,5 % FIXZINSSATZ** mit einer Laufzeit von 13,8

Antrag:

Bürgermeister Helms stellte den Antrag mit der Firma Siemens AG Österreich den erörterten Energiesparvertrag abzuschließen und auch die Finanzierung zu einem Fixzinssatz von 3,5 % bei einer Laufzeit von 13,8 Jahren mit der Firma Siemens durchzuführen.

Beschluss:

Einstimmig wurde der Energiesparvertrag und die Finanzierung mit der Firma Siemens beschlossen.

1.4. Barrierefreies Gemeindeamt - Finanzierungsplan

Der Obmann des Finanzausschusses Herr Erich Leitner erläuterte den Sachverhalt:

Einnahmen:

Post	Bezeichnung	2014
8710	BZ	7.500,00
9100	OH	7.500,00
Summe		15.000,00

Ausgaben:

10	Planung.	6.000,00
010/1	Baumeisterarb.	9.000,00
Summe		15.000,00

Antrag:

Herr Leitner stellte den Antrag den Finanzierungsplan in der dargestellten Form zu beschließen.

Beschluss:

Der Finanzierungsplan wurde einstimmig beschlossen.

1.5. Gemeindebeitrag Tagesmütter - Festsetzung des Beitrages

Der Obmann des Finanzausschusses erläuterte den Sachverhalt:

Gemäß § 14 Abs. 1 der OÖ Tagesmütter- bzw. Tagesväterverordnung 2014 ist jede Gemeinde verpflichtet für jedes betreute Kind pro Betreuungsstunde einen Gemeindebeitrag zu leisten.

Der **Mindestbeitrag** beträgt derzeit € 1,65 und erhöht sich jährlich gemäß den Erhöhungen des Mindestlohtarifes für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in privaten Kinderbetreuungseinrichtungen.

Antrag:

Herr Leitner stellte den Antrag den Gemeindebeitrag pro Betreuungsstunde analog dem Mindestbeitrag mit € 1,65 festzusetzen.

Beschluss:

Einstimmig wurde der Antrag angenommen und der Gemeindebeitrag mit € 1,65 festgesetzt.

1.6. Getränke- u. Kommunalsteuerprüfer - Abrechnung

Der Obmann des Finanzausschusses Herr Erich Leitner erläuterte nachstehenden Sachverhalt:

Die Abrechnung für die im Ruhestand befindlichen Prüfer erfolgte 50 % nach der Finanzkraft und 50 % nach der Einwohnerzahl lt. letzter Volkszählung.

Anstatt des Ergebnisses der Volkszählung soll in Zukunft die Einwohnerzahl zum Stichtag 31.10. des jeweils vorausgegangenen Jahres herangezogen werden. Im Jahre 2013 wurden € 684,40 an die BH für diesen Zweck überwiesen.

Antrag

Herr Leitner stellte den Antrag die Heranziehung der Einwohnerzahl künftig mit Stichtag 31.10. des vorausgegangenen Jahres festzusetzen.

Beschluss

Einstimmig wurde dem Antrag stattgegeben.

1.7. Rechnungsabschluss 2013 - BH Prüfbericht

Der Buchhalter Josef Fischböck erläuterte den nachstehenden Bericht der BH Gmunden.

Stellungnahme Gemeinde Pinsdorf (Gelb/Kursiv)
Prüfungsbericht zum Rechnungsabschluss 2013
der Gemeinde Pinsdorf

Ordentlicher Haushalt**Wirtschaftliche Situation**

Die Gemeinde Pinsdorf hat das Finanzjahr 2013 bei Einnahmen und Ausgaben von jeweils

€ 6,937.556,99 mit einem ausgeglichenen Ergebnis abgeschlossen.

Entwicklung der wesentlichen Zahlen im Vergleich zum Vorjahr

	2012	2013	*/- Vorjahr
Ertragsanteile	2.626.390,00	2.792.060,00	165.670,00
Gemeindeabgaben	1.145.930,00	1.103.670,00	-42.260,00
Benützungsgebühren	850.590,00	916.710,00	66.120,00
Einnahmen aus Leistungen	149.140,00	105.290,00	-43.850,00

Personalausgaben	1.359.200,00	1.222.500,00	136.700,00
Pensionen und sonst. Ruhebezüge	151.910,00	161.240,00	-9.330,00
Bezüge Gewählte Organe	85.500,00	86.940,00	-1.440,00
Gebrauchs- und Verbrauchsgüter	132.820,00	143.190,00	-10.370,00
Verwaltungs- und Betriebsaufwand	1.545.690,00	1.870.000,00	-324.310,00
Nettoaufwand Schuldendienst ¹	66.310,00	50.290,00	16.020,00
Sozialhilfeverbandsumlage	821.200,00	833.910,00	-12.710,00
Krankenanstaltenbeitrag abzüglich Rückzahlung	667.100,00	627.640,00	39.460,00
Landesumlage	182.130,00	181.580,00	550,00
Volksschule	161.120,00	183.730,00	-22.610,00
Hauptschule Gastschulbeiträge	134.260,00	152.400,00	-18.140,00
Kindergarten	245.910,00	210.170,00	35.740,00
Krabbelstube	5.190,00	3.920,00	1.270,00
Schülerhort	3.580,00	36.410,00	-32.830,00
Tagesheimstätte	19.040,00	17.850,00	1.190,00
Jugendtreff	31.840,00	27.420,00	4.420,00

Beträge in Euro

Bei der Berechnung des Nettoaufwandes wurden die Einnahmen und Rücklagenzuführungen abgezogen. Die Investitionen (Postenklasse 0) sind im Nettoaufwand enthalten.

Zu den Einsparungen bei den Personalkosten haben folgende Positionen beigetragen:

- Y In der Hauptverwaltung war 2012 ein Dienstposten in der Einschulungsphase wegen einer Pensionierung doppelt besetzt.
- Y Im Kindergarten waren 2012 zwei Bedienstete in der Freizeitphase der Altersteilzeit. Weiters wurde ein Abfertigungsanspruch ausbezahlt.
- Y Eine Altersteilzeit und eine Abfertigungszahlungen haben die Personalkosten der Volksschule 2012 stärker belastet.

¹ Schuldenart 1 und 2 – ohne Investitionsdarlehen des Landes

Die im ordentlichen Haushalt verrechneten Katastrophenschäden in Höhe von € 174.540 haben den Verwaltungs- und Betriebsaufwand deutlich erhöht.

Die Steigerung des Nettoaufwandes für die Volksschule ist im Wesentlichen auf den Ankauf einer Photovoltaikanlage zurückzuführen.

Im Schülerhort wurde 2012 nur eine Gruppe mit Überbelegung betreut.

Verwendung der zweckgebundenen Einnahmen

Einnahmen	IB	AB	Gesamt	Zuführung ao. H.	Zuführung Rücklage	Verbleib o.H.
Verkehr	36.350,00	2.440,00	38.790,00	0,00	0,00	38.790,00
Abwasser	61.000,00	5.850,00	66.850,00	74.670,00	0,00	-7.820,00
Gesamt	97.350,00	8.290,00	105.640,00	74.670,00	0,00	30.970,00

Beträge in Euro

Zuführungen an den außerordentlichen Haushalt

Für außerordentliche Vorhaben können zusätzlich € 218.180 ordentliche Budgetmittel bereit- gestellt werden.

Investitionen und Instandhaltungsmaßnahmen

Für Investitionen (Postenklasse 0) wurden im ordentlichen Haushalt insgesamt € 254.900 aufgewendet. Gemessen an den Einnahmen des ordentlichen Haushaltes beträgt die Investitionsquote 3,67 %.

Die Ausgaben für Instandhaltungsmaßnahmen haben sich 2013 auf € 522.325 belaufen. Diesen Ausgaben standen € 106.970 an Einnahmen aus dem Katastrophenfonds gegenüber. Mit allgemeinen Haushaltsmitteln wurden somit Instandhaltungsmaßnahmen in Höhe von € 415.360 finanziert und dies entspricht einem Anteil von 5,99 % an den ordentlichen Einnahmen.

Freiwillige Leistungen

Für die freiwilligen Leistungen ohne Sachzwang wurden 2013 rd. € 66.160 aufgewendet und dies entspricht Ausgaben von € 17,38 je Einwohner. Der vom Land bekannt gegebene Höchstbetrag von € 15 je Einwohner wurde somit um € 9.070 überschritten.

Von Seiten der Gemeinde Pinsdorf ist darauf zu achten, dass bei den freiwilligen Leistungen mit € 15 je Einwohner das Auslangen gefunden wird.

Wird in Zukunft verstärkt beachtet!

Rücklagen

Zum 31. Dezember 2013 hat die Gemeinde über eine Rücklage für das ÖBB Konjunkturprogramm in Höhe von € 200.000 – welche zur Kassenkreditverstärkung verwendet wurde – verfügt.

Beteiligungen

Die Beteiligungen an der Lawog, dem Technologiezentrum sowie Geldinstituten waren zum Jahresende 2013 mit insgesamt € 90.665 bewertet.

Steuer- und Gebührenrückstände

Bei einer stichprobeweisen Überprüfung der Steuer- und Gebührenrückstände wurden keine Mängel festgestellt. Die Außenstände können in Relation zu den Vorschriften als gering eingestuft werden.

Fremdfinanzierungen

2014 wurden für das Verkehrskonzept und die Urnenmauer Darlehen in Höhe von € 239.600 aufgenommen. Der Nettoaufwand für den Schuldendienst hat – ohne die Abschreibung bei den Investitionsdarlehen des Landes – insgesamt € 50.290 betragen. Für das Darlehen Verkehrskonzept B 145 – 2. Teil wurden Bedarfszuweisungsmittel in Höhe von € 100.000 gewährt. Diese sind vom Nettoaufwand für den Schuldendienst noch abzuziehen und somit errechnet sich ein negativer Schuldendienst. Dieser Umstand ist auch auf den Tilgungs- und Zinsenzuschuss für die Bauabschnitte 07 bis 09 der Abwasserentsorgung zurückzuführen, welcher den Schuldendienst um rd. € 69.370 übersteigt.

Schuldenart	Stand zum 31.12.2013
Schuldendienst – mehr als 50 % aus allgemeinen Deckungsmitteln	1,375.703
Schuldendienst für Einrichtungen mit jährlichen Einnahmen von mindestens 50 % der Ausgaben	2,523.037
Schulden für andere Gebietskörperschaften	355.640
Schulden je Einwohner (3.702 am 31.10.2012)	1.150

Beträge in Euro

Die Gemeinde Pinsdorf hat 2012 keinen Kassenkredit in Anspruch genommen und konnte aus den Habenzinsen € 2.060 lukrieren. Bei den, bei der VSt. 1/910-650 Zinsen für Fremdenwährungsdarlehen handelt es sich um eine Belastung aus einem Derivatgeschäft.

Haftungen

Die Haftungen zu Gunsten von Reinhalt- und Abwasserverbänden sowie der Wassergenossenschaft haben sich 2013 um € 232.290 auf € 2,849.660 reduziert.

Personalaufwendungen

Für Löhne und Pensionsbeiträge werden insgesamt € 1,383.740 aufgewendet und dies entspricht 19,95 % der ordentlichen Einnahmen.

Öffentliche Einrichtungen

Die laufenden Betriebsergebnisse der Gemeindeeinrichtungen haben sich gegenüber dem Vorjahr wie folgt entwickelt:

	2012	2013	+/- Vorjahr
Abwasserbeseitigung	483.490,00	538.310,00	54.820,00
Abfallabfuhr	48.590,00	21.690,00	-26.900,00
Wohn- und Geschäftsgebäude	13.810,00	-3.220,00	-17.030,00
Essen auf Rädern	-2.970,00	-100,00	2.870,00

Beträge in Euro

Der Anstieg bei den Entsorgungskosten und gleichbleibenden Benützungsgebühren führte bei der Abfallabfuhr zur Verschlechterung des Betriebsergebnisses.

Das Wohngebäude Steinbichlstraße 4 wurde 2013 saniert und konnte somit während dieser Zeit auch nicht vermietet werden. Die Ausgaben für die Sanierung sowie der Entfall der Mieteinnahmen hat das Ergebnis bei den Wohn- und Geschäftsgebäuden verschlechtert.

Feuerwehrwesen

Der Nettoaufwand für die Freiwilligen Feuerwehren Pinsdorf und Wiesen hat sich 2013 auf

€ 80.210 belaufen. Zum Stichtag der Gemeinderatswahl 2009 waren 3.806 Einwohner gemeldet und daraus errechnet sich eine Kopfquote von € 21,07. Mit diesen Ausgaben wird der Bezirksdurchschnitt von € 10 je Einwohner um das zweifache überschritten. Die Gemeinde Pinsdorf hat mit den Freiwilligen Feuerwehren Vereinbarungen für ein Globalbudget abgeschlossen, welche unter anderem auch eine Indexklausel enthalten. Zusätzlich werden von der Gemeinde Kosten übernommen, welche grundsätzlich aus den Globalbudgets zu finanzieren sind.

In den Berichten der Bezirkshauptmannschaft wurde schon mehrmals darauf hingewiesen, dass bei den Freiwilligen Feuerwehren Einsparungen vorzunehmen sind, damit die Ausgaben für das Feuerwehrwesen dem Bezirksdurchschnitt angenähert werden. Wir empfehlen die zusätzlich getätigten Ausgaben zu hinterfragen oder zumindest die Indexanpassung aus den Vereinbarungen zurückzunehmen.

Wird im Zuge der VA Erstellung 2015 eingehend diskutiert!

Weitere wesentliche Feststellungen

Geringwertige Wirtschaftsgüter

Bei der Kontierung ist auf die Betragsgrenze von € 400 für die geringwertigen Wirtschaftsgüter genauer zu achten. So wurden beispielsweise der VAS. 1/163-050 mehrere Beträge unter € 400 (Belege 3.163, 3.588, 3.852 und 4.506) angelastet. Diese Fehlkontierungen kommen unter anderem auch beim Zentralamt UA 010, Kindergarten UA 240 und dem Schülerhort UA 250 vor.

Wird in Zukunft beachtet!

Außerordentlicher Haushalt

Der außerordentliche Haushalt weist – einschließlich der Abwicklung aus Vorjahren – bei Einnahmen von € 1.425.920,61 und

Ausgaben von € 1.505.976,16 ein

Minus von € 80.055,55 auf.

Vorhaben	Überschuss	Abgang	Anmerkung
Kindergarten Neubau		206.100,27	Finanzierung gesichert
Krabbelstube Neubau		104.888,26	LZ und BZ bis 2017
Horteinbau 2. Gruppe	50.000,00		Fördermittel für 2015
Kanalbau ohne Förderung	180.932,98		
Gesamt	230.932,98	310.988,53	

Beträge in
Euro

Maastricht Ergebnis

Die Gemeinde Pinsdorf konnte 2013 mit einem Maastricht-Defizit von € 244.370 keinen positiven Beitrag zum Stabilitätspakt leisten.

Dieser negative Finanzierungssaldo resultiert aus den Rücklagenentnahmen für die Kinderbetreuungseinrichtungen in Höhe von € 370.940.

Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit

Nachweis des Ist-Bestandes

Die Einnahmen und Ausgaben der Verrechnung stimmen mit dem Tagesbericht 3 zum Auslaufmonat 2013 um jeweils € 2.029,66 nicht überein. Gemäß Auskunft des Kassenleiters hat eine nachträglich Buchung zu dieser Differenz geführt.

Es handelt sich um eine Verrechnungsbuchung - wird in Zukunft beachtet.

Schuldennachweis

Die bei der VSt. 1/8531-341 verrechnete Darlehenstilgung in Höhe von € 1.199,96 stimmt mit dem Schuldennachweis um € 60,80 nicht überein.

Die € 60,80 hätten richtigerweise auf Darlehenszinsen verbucht gehört.

In der Schuldenart 3 werden die Siedlungswasserbau-Investitionsdarlehen abgebildet. Seit 2012 werden Investitionsdarlehen für Siedlungswasserbauten, wofür Landesmittel gewährt wurden – über Beschluss des Landtages – abgeschrieben. Für 2013 hat die Abschreibung 34,37 % bzw. € 182.865,94 betragen. Von Seiten der Gemeinde wurde auch der Saldo berichtet und dafür wurden zusätzlich € 318.157,70 abgeschrieben. Diese Abschreibung betrifft jedoch die Darlehen aus Bedarfszuweisungsmittel wofür es keinen Schuldennachlass gibt.

Der Schuldenstand der Schuldenart 3 – Darlehen welchen den Haushalt derzeit nicht belasten – ist somit um diese zu hohe Abschreibung wieder zu berichtigen.

Die Mitteilung des Landes wurde irrtümlich als Gesamtkontoauszug angesehen. Die Berichtigung ist bereits erfolgt.

Kontierungshinweise

<u>VSt. alt</u>	<u>Zweck</u>	<u>VSt. neu</u>
2/010-8241/1	Miete Wassergenossenschaft	2/010-8240
1/062-728	Ehrungen – Ehrengaben	1/062-768
2/262-829	Betriebskosten Tennisverein	2/262-8241
2/269-861	Landeszuschuss für Ferienpass	2/4391-861
1/631-771	Mitgliedsbeitrag Wasserverband	1/631-726
2/851-872	Betriebskostenersätze	2/851-8170
	Kostenersatz für Schuldendienst	2/851-8171
2/8511-864	Betriebskostenersätze	2/8511-8170
2/8512-864	Betriebskostenersätze	2/8512-8170

2/853-8240/1	Betriebskosten	2/853-8241
2/8531-8240/1	Betriebskosten	2/853-8241
2/920-842	Glückspielautomatenabgabe	2/924-842
5/612005-657	Kursverlust aus Fremdwährung	2/612005-776

UA 131: Beim Unterabschnitt der Bau- und Feuerpolizei sollten spezielle Einnahmen und Ausgaben wie Feuerbeschau oder Hausnummer tafeln verrechnet werden. Die Personalkosten hingegen sind bei der Hauptverwaltung (Abschnitt 03 für die Bauverwaltung) zu veranschlagen.

Wird bei der Erstellung des NVA berichtigt.

Schlussbemerkung

Der Rechnungsabschluss 2013 wird unter Hinweis auf die angeführten Feststellungen zur Kenntnis genommen.

Wortmeldungen

GV-Erich Leitner: Meiner Meinung nach ist dieser Prüfbericht harmlos. Ich möchte mich bei den Bediensteten für die gute Arbeit bedanken.

2. Bauangelegenheiten

2.1. Örtliches Entwicklungskonzept und Flächenwidmungsplanänderungen

Sachverhalt:

Der Bürgermeister Ing. Dieter Helms erläuterte mittels Powerpointpräsentation die Änderungen im Örtlichen Entwicklungskonzept ÖEK Nr. 2 und im Flächenwidmungsplan FLÄWI Nr. 6.

Nach Abschluss des Stellungnahmeverfahrens liegen nunmehr die Stellungnahmen der verschiedenen Dienststellen und die abschließende Beurteilung seitens der OÖ. Landesregierung Abteilung örtliche Raumordnung vor.

Der Bau- und Verkehrsausschuss hat sich in seiner Sitzung am 10.6.2014 eingehend mit den Stellungnahmen und der abschließenden Beurteilung auseinandergesetzt und schlägt dem Gemeinderat einstimmig folgende Vorgangsweise vor:

Die von der Abteilung Raumordnung genehmigten Anträge werden zur Kenntnis genommen und werden zur Beschlussfassung vorgelegt.

Einige ablehnende Stellungnahmen wurden vom Ausschuss ebenfalls **negativ** beurteilt:

ÖEK 9 – FLÄWI 22 – Holzinger - Kufhaus

Die Stellungnahmen von Agrar, Naturschutz, Gewässerbezirk und Raumordnung fielen negativ aus – *Der Ausschuss empfiehlt daher ebenfalls eine Ablehnung*

ÖEK 12 – FLÄWI 29 – Holzleitner - Vöcklaberg

Das WLK Konzept und die Stellungnahme der Raumordnung sind negativ
– *Der Ausschuss empfiehlt daher ebenfalls eine Ablehnung*

ÖEK 33 – FLÄWI 66 – Föttinger - Buchen

Die Stellungnahmen von Agrar, Naturschutz und Raumordnung fielen negativ aus
– *Der Ausschuss empfiehlt daher ebenfalls eine Ablehnung*

Bei folgenden Anträgen wurde vom Ausschuss trotz ablehnender Stellungnahmen die **Zustimmung** erteilt (Alle Anträge wurde an Hand eines Planes genau erörtert):

ÖEK 02 – FLÄWI 04 – Wolfsgruber Peter

Die Stellungnahmen von Agra und Raumordnung fielen negativ aus
-Trotzdem empfiehlt der Ausschuss eine Umwidmung:

Gründe:

Geringfügige Baulandabrundung durch Schaffung einer Grundparzelle in Großkufhaus
Umwidmung entspricht den Grundsätzen des ÖEK
Soziale Infrastruktur ist vorhanden – Schulbus, Buslinie, Kanal, Wasser
Kein Hochwasserüberflutungsgebiet
Waldabstand ist gering – (eigener Wald)
Keine wesentliche Beeinträchtigung durch KFZ-Lagerplatz

ÖEK 05 – FLÄWI 09 – Doubek Pavel

Die Stellungnahmen von Agra und Raumordnung fielen negativ aus
-Trotzdem empfiehlt der Ausschuss eine Umwidmung:

Gründe:

Baulandtausch – Rutschung des gewidmeten Grundstückes
Bauland Ersatz – lt. geologisches Gutachten Moser & Jaritz ist die Baulandeignung gegeben
Die landwirtschaftlichen Betriebsflächen werden nicht verändert
Keine Nutzungsbeschränkungen vorhanden (Hochwasser, etc.)
Kanal-, Wasser-, und verkehrsmäßige Aufschließung sind vorhanden

ÖEK 06 – FLÄWI 11 – Weichselbaumer Thomas

Die Stellungnahmen von Agra, Naturschutz und Raumordnung fielen negativ aus
-Trotzdem empfiehlt der Ausschuss eine Umwidmung:

Gründe:

Bestandserfassung eines baubehördlichen Wohnhauses (Baubewilligung vom 30.9.1975, ZI. 605/2-32/1974)
Einhaltung der Geschoßflächenzahl 0,1 ist – 10 % der Grundfläche von 1.446 m² ist gegeben
Wohngebäude des Nachbarn (Fam.Lang) ist dreistöckig – daher erübrigt sich die Stellungnahme des Naturschutzes zum Landschaftsbild

ÖEK 14 – FLÄWI 42 – Mayr Dominik

Die Stellungnahmen von Agra, Naturschutz und Raumordnung fielen negativ aus
-Trotzdem empfiehlt der Ausschuss eine Umwidmung:

Gründe:

Es handelt sich um eine Baulanderweiterung östlich des Güterweges Wolfsgrub anschließend an die Wohnhäuser Steinmair
Keine Nutzungsbeschränkungen vorhanden
Soziale Infrastruktur ist gegeben
Kein Eingriff in das Landschaftsbild
Bauland für Familienmitglied (Sohn-Erbe)teil
Schaffung von Siedlungssplitter ist nicht gegeben sondern eine Abrundung des bestehenden Baulandes

ÖEK 19 – FLÄWI 53 – Schiffbänker Klaus

Die Stellungnahmen von GvÖV (Verkehr) und Raumordnung fielen negativ aus
(Einwände des GVÖV: Verlängerung der betrieblichen Zufahrt um ca. 1,5 km und Erschwernisse bei der Realisierung des Vollanschlusses)
-Trotzdem empfiehlt der Ausschuss eine Umwidmung:

Gründe:

Baulanderweiterung mit betrieblicher Funktion für drei Gewerbebetriebe (Zimmerei, Dachdecker und Metallverarbeitung)

Zimmerei Schiffbänker braucht dringend neuen Standort, da in der derzeit gepachteten Halle (Areal Stockhammer) die Widmung (Mischbaugebiet) für einen Zimmereibetrieb nicht passt

Das bestehende Betriebsbaugebiet wird in Richtung Norden erweitert.

Betriebsbaugebiet ist über die bestehende Leherbauernkreuzung direkt an die B145 angeschlossen. Bei Schließung der Kreuzung muss ohnehin auch für die bestehenden Betriebe und Wohnhäuser eine Ersatzlösung geschaffen werden.

Eine verkehrsmäßig gesicherter Auf- und Abfahrt auf die B145 wird beim Knoten Haidach errichtet. Eine Verlängerung des Zufahrtsweges ist nur in Fahrtrichtung Vöcklabruck gegeben. Diese Zufahrt ist auch für alle anderen Anrainer, daher gibt es durch die Umwidmung keinerlei zusätzliche Erschwernisse bei der Realisierung des Vollanschlusses.

ÖEK 21a – Knoten Haidach (Födinger)

Die Stellungnahmen von GvÖV (Verkehr) und Raumordnung fielen negativ aus
-Trotzdem empfiehlt der Ausschuss eine Umwidmung:

Gründe:

Baulückenschließung – Erweiterungspfeile

Nach Bau der ÖBB Überführung und Errichtung des Halbanschlusses Knoten Haidach sollen die restlichen Flächen als Betriebsbaugebiet verwertet werden

Nachdem das ÖEK auf 10 Jahre ausgelegt ist, soll eine rasche Betriebsansiedlung gewährleistet sein

ÖEK 22 – FLÄWI 55 – Haslinger

Die Stellungnahmen von GVÖV, Agra- und Raumordnung fielen negativ aus
-Trotzdem empfiehlt der Ausschuss eine Umwidmung:

Gründe:

Erschließungs- und Parzellierungskonzept liegt für das gesamte Gebiet vor

Keine Nutzungsbeschränkungen vorhanden

Zentrumsnähe – beste Infrastruktur

Verkehrsmäßige Aufschließung erfolgt über die Kufhausstraße

Bebauungsplan wird erstellt

Verschlechterung der Bewirtschaftung durch zangenartige Verbauung ist nicht gegeben, da Besitzer kein Landwirt ist

Verwertung des Grundstückes – zur Bebauung geeignet

Keine Nutzungsbeschränkungen

Konzept für Oberflächen- und Hangwässer wird verlangt

ÖEK 30 – FLÄWI 63 – Puchiner Franz (vulgo Pangerl)

Die Stellungnahmen von Agrar, und Raumordnung fielen negativ aus
-Trotzdem empfiehlt der Ausschuss eine Umwidmung:

Gründe:

Keine Weiterführung der Landwirtschaft – keine direkten Erben

Baulanderweiterung beidseitig der bestehenden Zufahrtsstraße zum landwirtschaftlichen Anwesen des Antragstellers im Ausmaß von ca. 5.500 m²

Bei Errichtung von Einfamilienwohnhäusern tritt sicherlich keine wesentliche Störung des Landschaftsbildes ein (von der Ehrendorfer Straße nicht sichtbar – von Fraunsdorfer Straße unerheblich – Abschirmung durch Liegenschaften Kaltenbrunner, Rapolter, Mühlparzer, etc.)

Nachdem kein Interesse an einer Weiterführung der Kleinlandwirtschaft besteht, sollte die Umwidmung bis zur Liegenschaft Doblmaier (*Bau 26) beidseitig erfolgen

Eine Erschwerung der Bewirtschaftung, wie in der Stellungnahme angeführt, ist völlig unverständlich – Auch die Beschneidung der landwirtschaftlichen Grundfläche ist unerheblich (siehe dazu das Gewerbegebiet Desselbrunn)

Die beabsichtigte Umwidmung liegt fußläufig in Ortsnähe, ist voll aufgeschlossen und die Infrastruktur (Wasser, Kanal) ist vorhanden.

Mit der zukünftigen ÖBB-Überführung ist das gesamte Gebiet verkehrstechnisch bestens erschlossen. Als Siedlungssplitter können die neu errichteten Wohnhäuser im Mörtbauernweg (Leitner, Spießberger, etc) bezeichnet werden (Zufahrt etc.).

Zusätzlich wurden vom Bau- und Verkehrsausschuss noch folgende neue Ansuchen um Umwidmung behandelt:

FLÄWI 70– Androschin Reinhard (Kaiserweg)

Der Ausschuss empfiehlt die Aufnahme in den Flächenwidmungsplan und die Umwidmung als Bauland

Gründe:

Die Parzelle 672/14 war bereits früher (Fläwi Nr. 02) als Bauland gewidmet und stellt eine Baulückenschließung dar.

FLÄWI 71– Fürst Franz (Vöcklaberg)

Der Ausschuss empfiehlt die Ablehnung der Umwidmung als Bauland

Gründe:

Rundherum ist Grünland (Siedlungssplitter)– eine einzelne Umwidmung wird keine Chance haben (siehe Ansuchen Holzleitner)

ÖEK 13 - FLÄWI 72 (36) Wiesen

Zusätzliches Bauland zur Verdichtung und geringfügige Vergrößerung der Ortschaft Wiesen. Teilweise Schaffung von Bauland als Erfolg der Schutzmaßnahmen Holzweggraben.

Der Ausschuss empfiehlt die Änderung des ÖEK und Aufnahme in den Flächenwidmungsplan und die Umwidmung als Bauland

Gründe:

Von Seiten der Raumordnung gibt es eine positive Stellungnahme. Diese Grundstücke sind für die weitere Verbauung vorgesehen.

Antrag

Der Bürgermeister Ing Dieter Helms stellte den Antrag den Vorschlägen des Bau- und Verkehrsausschusses zu folgen und das Örtliche Entwicklungskonzept 02 und den Flächenwidmungsplan 06 in der vorgetragenen Form zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wurde mit einer Stimmenthaltung (Gertrude Biber) und keiner Gegenstimme beschlossen.

Ein Liste der Änderungen des ÖEK 02 und Flächenwidmungsplanes 06 liegen dem Protokoll bei.

2.2. Grundkauf ÖBB Bahnhof Pinsdorf

Bürgermeister Helms erläuterte den Sachverhalt:

Beim Umbau des Bahnhofs Pinsdorf sind für die Errichtung der Liftanlage geringfügige Grundankäufe notwendig.

Liegenschaft Hackmair Josef und Anna: ca. 20 m²
Siedlungsstraße 19

Liegenschaft Schachl Hermann: ca. 6 m²
Siedlungsstraße 21

Die Grundstücke sind als Bauland „Wohngebiet“ gewidmet.

Mit den Grundbesitzern konnte man sich auf einen Grundpreis von € 100,00 einigen.

Der notwendige Grund für den Bau des Bahnhofes und der Park & Ride Anlage steht Nunmehr vertraglich zur Verfügung.

Wortmeldungen:

Jochen Wölger: Gibt es mit der Familie Schachl eine Einigung bezüglich der Lärmschutzwand?

Bgm. Helms: Natürlich. Der lebende Zaun wird abgetragen und eine Mauer mit ca. 40 cm Höhe errichtet auf der Herr Schachl die Lärmschutzwand stellt. Und das Fundament für den Verbindungsschluss zur bestehenden Lärmschutzwand wird ebenfalls gemacht.

Jochen Wölger: Übernimmt das die Gemeinde?

Bgm. Helms: Nein, die ÖBB. Ich stelle dass als Forderung auf.

Antrag:

Bgm Helms stellt den Antrag - Kauf der Grundstücke von den Familien Hackmair und Schachl für den Bahnhofumbau (Liftanlagen) zu einem Grundpreis von € 100,00 pro Quadratmeter.

Beschluss:

Einstimmig wurde der Kauf der Grundstücke beschlossen

2.3. Bebauungsplan ÖAMTC

Bürgermeister Helms erläuterte den Sachverhalt:

Der ÖAMTC baut auf den Grundstücken 897 und 905 einen neuen Stützpunkt.

Für die Ausnützung des gesamten Areales ist die Erstellung eines Bebauungsplanes notwendig. Es ist beabsichtigt Abstellplätze – 4 Stück versperrbare Garagen an der nordöstlichen Grundgrenze – Gebäude für gewerbliche Zwecke im Ausmaß 15 x 6,5 m zu errichten.

Eine Ausnahmegewilligung wurde von der Straßenverwaltung – Land OÖ. Straßenmeisterei Gmunden – bereits erteilt. Der Abstand zur B 145 beträgt 12,00 m.

Nachdem Nebengebäude nicht für gewerbl. Zwecke an der Grundgrenze errichtet werden dürfen, ist die Erstellung des Bebauungsplan notwendig. Damit wurde unser Ortsplaner Arch. Hinterwirth beauftragt.

Festlegung der Baufluchtlinien

Zone I : erdgeschoßiges Baufenster
Garagen-Nebengebäude –
Ausnahme (§41 BauTG)

Zone II: zweites Baufenster
Hauptgebäude – offene Bauweise

Der Bau- und Verkehrsausschuss ist einstimmig dafür, dass der Gemeinderat die Erstellung des Bebauungsplanes ÖAMTC B 17 beschließen soll. Anschließend wird das Stellungnahmeverfahren eingeleitet.

GR-Sitzung am 27.02.2014

Der Bebauungsplan wurde mittels Beamer an die Leinwand projiziert.

Der Bürgermeister stellte den Antrag den eben präsentierten Bebauungsplan für das ÖAMTC Gelände zu beschließen.

Einstimmig beschloss der Gemeinderat den Bebauungsplan ÖAMTC.

Bau- und Verkehrsausschuss

Das Stellungnahmeverfahren wurde eingeleitet und bisher ergaben die Stellungnahmen seitens der Energie AG, der OÖ. Ferngas, sowie der Straßenmeisterei Gmunden keine Einwände.

Sachverhalt am 26.5.2014

In der Stellungnahme des Amtes der oö. Landesregierung Direktion Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abteilung Raumordnung/Örtliche Raumordnung wird auf folgendes hingewiesen:

1. Überörtliche Interessen werden durch die Direktion Straßenbau und Verkehr – B 145 berührt.

Im Vorfeld wurde bereits eine Ausnahmegewilligung – 15m Bauverbotszone zur Salzkammergut Straße seitens der Direktion Straßenbau und Verkehr, Straßenmeisterei Gmunden unter Einhaltung von Auflagen erteilt.

Diese Bedingungen und Auflagen wurden in den Bebauungsplan aufgenommen und auch bereits bei der Bauverhandlung vorgeschrieben.

Zur Erstellung des Bebauungsplanes wird folgendes dargelegt:

Der ÖAMTC beabsichtigt an der Grundgrenze 900/1 ein Garagenobjekt zu errichten.

Dieses Objekt weist eine verbaute Fläche von 15,00 x 6,5 m auf. Die Gesamthöhe ist mit 3,00 m gemessen vom Betriebsareal geplant. Es werden

4 - Garagenparkplätze und ein Abstellplatz für einen Anhänger eingebaut.

Die Parkplätze dienen für die havarierten PKW, damit sie keinen Witterungseinflüssen ausgesetzt sind.

Zur besseren Ausnützung der Baufläche wurde der Bebauungsplan erstellt. Dieser bewirkt auch eine Verbesserung der umliegenden Baugrundstücke (Bm2; Trg2) – Lärmschutz, etc.

Im privaten Baubereich wäre die Errichtung eines Nebengebäudes in diesem Ausmaß an der Nachbargrundgrenze ebenfalls möglich.

Der Stützpunkt ÖAMTC ist überregional und dient nicht nur der Bevölkerung von Pinsdorf, sondern einer größeren Allgemeinheit.

Antrag

Bürgermeister Dieter Helms stellte den Antrag des Bebauungsplan B 17 „ ÖAMTC Pinsdorf“ in der vorgebrachten Form zu beschließen.

Beschluss

Einstimmig wurde der Bebauungsplan in der vorgelegten Form beschlossen.

2.4. Vertrag Land OÖ-ÖBB-Gemeinden Ohlsdorf und Pinsdorf

Sachverhalt:

In der Sitzung des Bau- und Verkehrsausschusses am 29.04.2014 wurde der Vertrag, ausgearbeitet von DI Wöginger – Land OÖ. Verkehr, erörtert und die Änderung zur Kenntnis genommen.

Folgende Änderungen wurden eingearbeitet:

Kostenbeteiligung des Landes beim Halbanschluss Haidach € 400.000,00

Keine Fixierung des Verkehrsknoten Riedweg – Problem Ehrendorfer Brücke

Der Vertrag soll vom Gemeinderat in der vorgelegten Form beschlossen werden.

Übereinkommen

**zwischen
den Gemeinden Pinsdorf und Ohlsdorf,
den ÖBB und dem Land OÖ**

1. Inhalt:

Mit diesem Übereinkommen soll der Bau, die Finanzierung und die Erhaltung der Bahnüberführung Haidach und des Halbanschlusses Haidach geregelt werden.

Der Vollanschluss Haidach ist Teil des 4-streifiger Ausbaus der B145 Salzkammergut Straße und ist als Konzept ein Bestandteil des Übereinkommens.

2. Ausführungsstufen, Ausführungszeitplan:

Mit dem Bau der Bahnüberführung Haidach soll ein Halbanschluss an die B145 und ein Kreisverkehr auf der L1302 Aurachtalstraße errichtet werden. Diese Maßnahmen werden in den Jahren 2014 und 2015 ausgeführt.

Als Teil des 4-streifigen Ausbaus der B145 wird der Vollanschluss Haidach errichtet, gleichzeitig wird die derzeitige Kreuzung B145/L1302 geschlossen. Der 4-streifige Ausbau ist bei einer jährlichen Verkehrssteigerung von 1,5% voraussichtlich ab 2025 erforderlich.

3. Grobkosten: Halbanschluss Haidach: ca.400.000€

4. Kostentragung:

Überführung bestehend aus Brücke neuer Gemeindestraße und Kreisverkehr im Rahmen des Vertrages zum Konjunkturpaket zwischen ÖBB und Land OÖ vom 19.3.2009

Gemeinden: gesamte Grundeinlöse

Land OÖ: Beitrag von 400.000 € für den Halbanschluss Haidach

5. Erhaltung:

ÖBB: Brückentragwerk; Gemeinden: Fahrbahn und Geländer

Gemeinden: neue Gemeindestraßen

Land OÖ: Halbanschluss, Kreisverkehr

Die Gemeinden bestätigen mit der Unterschrift, das Übereinkommen samt Pläne in den Gemeinderatssitzungen behandelt zu haben und den geplanten 4-streifigen Ausbau, die vorgesehenen Verkehrsknoten und die Nebenwege als zukünftige Gemeindestraßen zu akzeptieren. Die Form und Gestaltung des Knotens Riedweg wird noch nicht fixiert. Für die Nebenwege sind Verordnungen gemäß §11 Oö. Straßengesetz 1991 erforderlich.

6. Beilagen:

Beilage 1: Halbanschluss Haidach, Überführung:

Plan: Bahnüberführung Haidach-Fraunsdorf, Lageplan Variante 8, M=1:1000,

Stand: 28.8.2013

Beilage 2: Vollanschluss Haidach:

Plan: B145 Anschluss Haidach, M=1:2000, Stand: 11.11.2013

Beilage 3: Konzept 4-streifiger Ausbau der B145:

Plan: B145 Haidach-Riedweg, M=1:5000, Stand: 11.11.2013

Unterschriften:

.....
Gemeinde Pinsdorf

.....
Gemeinde Ohlsdorf

.....
ÖBB

.....
Land OÖ, Landesstraßenverwaltung

Außerdem hat der Gemeinderat Ohlsdorf folgendes beschlossen:

Kostenaufteilung Ohlsdorf-Pinsdorf

Für die Überführung Haidach wurden die Kosten wie folgt beziffert:

Baukosten Brücke und Errichtung Kreisverkehr

Kosten werden von den ÖBB getragen

**Gemeindestrassen; Anschluss an die Aurachtalstraße,
Halbanschluss an die B 145 mit Abbiege- und Einbiegespuren
Grundeinlösen**

Geschätzte Gesamtkosten € 1.320.000,--

Landesbeitrag: € 400.000,--

**Geschätzter Kostenanteil der Gemeinden
Ohlsdorf und Pinsdorf:** € 920.000,--

Beide Gemeindevorstände haben einstimmig folgenden Aufteilungsschlüssel beschlossen:

- Die Kostenaufteilung erfolgt zu einem Schlüssel von 55 % (Ohlsdorf) : 45 % (Pinsdorf) und zwar für das gesamte Projekt, ausgenommen davon ist der 2. Teilanschluss an die B 145.
- Der Winterdienst auf der Überführung erfolgt durch die Gemeinde Ohlsdorf.
- Den Winterdienst auf dem Gehsteig bis nach Fraunsdorf übernimmt die Gemeinde Pinsdorf – wobei die rechtzeitige Räumung in den Morgenstunden für die Schulkinder gesichert sein muss. Die Gemeinde Pinsdorf stellt die Gehsteigräumung auf Ohlsdorfer Gemeindegebiet gesondert in Rechnung.
- Die Böschungspflege übernimmt jede Gemeinde auf eigenem Gemeindegebiet.
- Die Busbuchten werden im Projekt belassen.
- Nicht in das Projekt kommt die Straßenbeleuchtung, dafür ist jede Gemeinde auf eigenem Gemeindegebiet zuständig.

Antrag

Bürgermeister Helms stellte den Antrag die Vereinbarung mit dem Land OÖ, der ÖBB und der Gemeinde Pinsdorf zu beschließen.

- ***Die Kostenaufteilung erfolgt zu einem Schlüssel von 55 % (Ohlsdorf) zu 45 % (Pinsdorf) und zwar für das gesamte Projekt, ausgenommen davon ist der 2. Teilanschluss an die B 145 (Knoten Haidach –Aufschließung Aurachtal)***
- ***Der Winterdienst auf der Überführung erfolgt durch die Gemeinde Ohlsdorf.***
- ***Den Winterdienst auf dem Gehsteig bis nach Fraunsdorf übernimmt die Gemeinde Pinsdorf – wobei die rechtzeitige Räumung in den Morgenstunden für die Schulkinder gesichert sein muss. Die Gemeinde Pinsdorf stellt die Gehsteigräumung auf Ohlsdorfer Gemeindegebiet gesondert in Rechnung.***
- ***Die Böschungspflege übernimmt jede Gemeinde auf eigenem Gemeindegebiet.***
- ***Die Busbuchten werden im Projekt belassen.***
- ***Nicht in das Projekt kommt die Straßenbeleuchtung, dafür ist jede Gemeinde auf eigenem Gemeindegebiet zuständig.***

Beschluss:

Einstimmig wurde der Antrag angenommen und die Vereinbarung mit Land OÖ, ÖBB und Gemeinde Ohlsdorf beschlossen.

2.5. FLÄWI Änderung 10 Rothauer

Bürgermeister Ing Dieter Helms erläuterte den Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 04.07.2013 die Änderung Nr 10 des Flächenwidmungsplanes Nr. 5 „Rothauer“ beschlossen.

Nachdem die generelle Neuerstellung des FLÄWI noch einige Zeit in Anspruch nehmen wird, wurde eine Einzeländerung beantragt.

Das Stellungnahmeverfahren wurde eingeleitet und laut Mitteilung des Landes OÖ.

Abt. Raumordnung/örtl. Raumordnung steht einer Widmung als Betriebsbaugelände nichts entgegen.

Als Vorschreibung wurde die bauliche Maßnahme „Eine lärmschutzorientierte Planung ist nachweislich erforderlich“ seitens der Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft verlangt.

Da für einen Lärmschutz allenfalls auch bauliche Maßnahmen notwendig sein können, ist die Schutz- oder Pufferzone alm Bm (mit entsprechender Definition) anstelle der geplanten Ff(Freifläche) auszuweisen.

Alle anderen Stellungnahmen der Landesdienststellen, sowie der Energie AG und der Wildbach- und Lawinenverbauung sind positiv

Einstimmig beschloss der Bau- und Verkehrsausschuss die FLÄWI – ÄnderungNr. 10 entsprechend den neu ausgearbeiteten Plänen des Ortsplaners Arch. Hinterwirth unter Einhaltung der verlangten Baumaßnahme.

Die FLÄWI-Änderung 10 „Rothauer“ soll der Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung in der vorgelegten Form beschließen und diese wird anschließend der Abt. Raumordnung zur Genehmigung übermittelt.

Antrag

Bürgermeister Helms stellte den Antrag die FLÄWI-Änderung 10 „Rothauer“ in der vorgelegten Form zu beschließen.

Beschluss

Einstimmig wurde die Fläwi-Änderung 10 „Rothauer“ beschlossen.

2.6. Beschwerde Berufungsbescheid Doblmaier Horst und Petra

Bürgermeister Helms erläuterte den Sachverhalt:

Die Bauwerber Doblmaier Horst und Petra, Pinsdorf, Langwiesweg 21 haben mit Bescheid des Bürgermeisters GZ. 131/9-46/2012 vom 13.01.2014 die Bewilligung zur Errichtung einer Maschinen-Einstellhalle und eines Kellers auf dem Grundstück 476/1 KG. Kufhaus erhalten. Gegen diesen Bescheid wurde von den Anrainern Hirner Christian und Hirner Brigitte, sowie Gustav Fürtbauer das Rechtsmittel der Berufung erhoben.

Der Gemeinderat hat sich in seiner Sitzung vom 08.05.2014 mit den Berufungen eingehend befasst und einstimmig einen Berufungsbescheid GZ. 131/9-46/1/2012 beschlossen.

Gegen diesen Bescheid haben nun die Nachbarn Hirner Christian und Hirner Brigitte das Rechtsmittel der Beschwerde ergriffen. In der Beschwerde werden in etwa die gleichen Forderungen, wie in der Berufung erhoben.

Gemäß der genehmigten Verordnung des Gemeinderates, in der die Angelegenheiten der Beschwerdeerhebung dem Bürgermeister übertragen wurden, wurde die Beschwerde dem Landesgerichtshof übermittelt.

Auf die aufschiebende Wirkung wurde seitens der Beschwerdeführer verzichtet und auch durch den Bürgermeister nicht zuerkannt.

Eine Beschwerdeentscheidung wurde ebenfalls nicht in Erwägung gezogen, da der Sachverhalt für den Gemeinderat eindeutig abgeklärt wurde.

Ein Widerspruch zur wesentlichen Vereinfachung des Verfahrens gemäß § 28 (Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz) wird nicht erhoben.

Der Bürgermeister hat in der nächsten Sitzung den Gemeinderat zu informieren.

3. Straßenangelegenheiten

3.1. Straßenbauprogramm 2014

Bürgermeister Helms erläuterte den Sachverhalt:

**Der Bau- und Verkehrsausschuss hat in seiner Sitzung am 29.04.2014
Die Reihenfolge der Bauvorhaben 2014 festgelegt:**

Reihung der Bauvorhaben 2014

- | | |
|---------------------------------|-----------|
| 1) Siedlungsstraße | 53.771,46 |
| Teilweise Unterbau | |
| Gesamter Feinbelag 3 cm | |
| (Wassergenossenschaft Pinsdorf) | |
| 2) Birkenweg | 37.382,86 |
| (wie Ahornweg 7 cm) | |
| 3) Gehsteig Wagnerstraße | 28.163,90 |
| Rissesanierung | 2.874,30 |
| 4) Mitterweg | |
| B 145 (Haus 38 Kepplinger) bis | |
| Unterführung ÖBB | 54.711,14 |
| Teilweise Unterbau, Sanierung | |
| Feinbelag | |
| Ehrendorfer Straße | |
| 5) Gehwegweiterung | 41.268,95 |
| (Verlassenschaft Nagl Karl?) | |
| 6) Leitenstraße | 15.000,00 |
| ÖAMTC - Platzhirsch | |

zusätzlich

Brücke Haslinger Mühle - Belagserneuerung
Zufahrtsstraße Haltestelle Citybus Steinbichl – Hatschek
(Zustimmung Hatschek – OK)

Gesamtkosten: ca. **230.000,00**

Vergabevorschlag des Bau- und Verkehrsausschusses:

Auftrag an Firma Lang & Menhofer

Antrag

Bürgermeister Helms stellte den Antrag das Straßenbauprogramm in der vorgelegten Form zu beschließen und die Aufträge laut den einzelnen Angeboten an die Firma Lang & Menhofer zu vergeben.

Beschluss

Einstimmig wurde der Antrag angenommen und das Straßenbauprogramm 2014 und die Auftragsvergabe an die Firma Lang & Menhofer beschlossen.

4. Personalangelegenheiten

4.1. Dienstpostenplan - Änderungen

Bürgermeister Helms erläuterte den Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung vom 12.12.2013 wurde folgende Änderung des Dienstpostenplanes beschlossen:

Gemeindeamt – Allgemeine Verwaltung

Dienstposten GD 18.5 von 0,9 Personaleinheiten auf **1,03 Personaleinheiten**

Richtigerweise muss die Änderung jedoch lauten:

Gemeindeamt – Allgemeine Verwaltung

Dienstposten GD 16.3 von 0,90 Personaleinheiten auf **1 Personaleinheiten**

Dienstposten GD 18.5 von 1 Personaleinheiten auf **1,03 Personaleinheiten**

Zusätzlich muss eine Änderung bei den Reinigungskräften vorgenommen werden:

Derzeit haben wir eine Reinigungskraft für Rahstorferhaus, FF Depot, Jugendtreff und Musikheim beschäftigt.

Für diese Dienststellen sind insgesamt 0,30 Personaleinheiten im Dienstpostenplan vorgesehen. Unsere Mitarbeiterin ist aber auch in allen 13 Dienststellen als Springerin tätig. Aus diesem Grund wurde ihr Beschäftigungsausmaß auf 20 Wochen Stunden angehoben. Diese Anhebung muss im Dienstpostenplan dargestellt werden.

Dienstposten GD 25.1 von 0,30 Personaleinheiten auf **0,5 Personaleinheiten**

Antrag

Bgm Helms stellte den Antrag die Änderungen des Dienstpostenplanes in der vorgelegten Form zu beschließen.

Beschluss

Einstimmig wurden die Änderungen des Dienstpostenplanes beschlossen

5. Allfälliges

Ehrenbürgerfeier

Die für Sonntag den 6.7.2014 geplante Ehrenbürgerfeier für Altbürgermeister Alfred Födinger kann leider nicht stattfinden. Der Gesundheitszustand von Herrn Födinger erlaubt die Teilnahme nicht.

Sportfest und Partnerschaftsfeier

Der Bürgermeister lädt alle GR-Mitglieder zum Sportfest und der Partnerschaftsfeier mit der Marktgemeinde Altdorf ein. Der Bürgermeister ersucht um rege Teilnahme.

Ersatzstraße Steinbichl

DI Heinz Frisch: Die ÖBB hat der Bevölkerung versprochen, dass der Bahnübergang Hatschek erst geschlossen wird, wenn die Ersatzmaßnahmen (Ersatzstraße) fertig sind. Wie schaut es damit aus, hält die ÖBB ihr Versprechen.

BGM Helms: Ich habe ein Mail von Herrn Brandauer bekommen, weil er vom Landesrat aufgefordert worden ist dazu Stellung zu nehmen. Er behauptet, dass er das nie versprochen hat. Wir haben inzwischen den Bescheid für den Umbau des Bahnhofes Gmunden erhalten. Herr Dr Aumayr vom Amt der OÖ Landesregierung, Abteilung Verkehr hat uns darin mitgeteilt, dass unsere Anliegen nicht berücksichtigt werden können, da wir keine Parteistellung haben da weder der Bahnübergang Hatschek, noch der Bahnübergang Gmunden auf unserem Gemeindegebiet liegen. So ist die rechtliche Lage.

DI Heinz Frisch: Wir wissen zumindest, was wir vom Wort der ÖBB halten können.

BGM Helms: Mir hat es auch schon leid getan, dass wir kein Tonband laufen haben lassen.

Erich Leitner: Wann ist das Marktfest in Altdorf?

BGM Helms: Eine Woche nach unserem Sportfest. Wir sind alle dazu herzlich eingeladen.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, dankt der Vorsitzende den Mitgliedern des Gemeinderates für ihre Mitarbeit und schließt die Sitzung um 20:10 Uhr.

Der Schriftführer:

Der Vorsitzende:

Die Fraktionsunterzeichner:

Die Verhandlungsschrift wurde ohne Erinnerung genehmigt am

Der Bürgermeister:

FLÄCHENWIDMUNGSPLAN ÖEK

Änd Nr.	Name - Bereich	Antrag	Stellungnahmen	örtl.Raum- ordnung	Bau-Verkehr	Gemeinde- rat 03.07.14
1	Müllnerhalt	Richtigstellung Bauland		JA	JA	JA
2	Wolfsgruber Peter	Dorfgebietserweiterung	Agrar-NEIN	NEIN	UMWIDMUNG	JA-Begründung
			Großkufhaus –Wolfsgruber (FLÄWI Änderung 4)			
			geringfügige Baulandabrundung durch Schaffung einer zusätzlichen			
			Grundparzelle in Großkufhaus – entspricht den Grundsätzen des ÖEK			
			Soziale Infrastruktur – Schulbus, Buslinie, Kanal und Wasser vorhanden			
			Kein Hochwasserüberflutungsgebiet – Waldabstand – eigener Wald			
			Keine wesentliche Beeinträchtigung durch KFZ-Lagerplatz			
3	Aurach Grünzonen	Rücknahme	Uferfreihaltung	JA	JA	JA
4	Eder - Hammerschmiede	Bauland		JA	JA	JA
5	Wolfsbach Doubek	Bauland - Verschiebung	Agrar -NEIN	NEIN	UMWIDMUNG	JA-Begründung
			WLV-Gutachten			
			Wolfsbach - Doubek (FLÄWI Änderung 9)			
			Baulandtausch – Rutschung des gewidmeten Grundstückes			
			Bauland Ersatz – geologisches Gutachten Moser & Jaritz			
			Baulandeignung gegeben - keine Veränderung der landwirtschaftlichen			
			Betriebsflächen			
			Keine Nutzungsbeschränkungen vorhanden (Hochwasser, etc.)			
			Kanal und Wasser und verkehrsmäßige Aufschließung vorhanden			
6	Kronberg	Bestandserfassung	Natur - Nein	NEIN	UMWIDMUNG	JA-Begründung
		Wechselbauer	WLV-Gutachten			
				GFZ 0,1		
			Kronberg – Wechselbaumer (FLÄWI Änderung 11)			
			Bestandserfassung baubehördlich genehmigtes Wohnhaus			
			Baubewilligung vom 30.09.1975, Zl. 605/2-32/1974			
			Einhaltung der GFZ 0,1 - 10% der Grundfläche 1.446 m²			
			Nachbar Leitner (jetzt Lang) dreistöckiges Gebäude, daher			
			Erübrigt sich die Stellungnahme Naturschutz – Landschaftsbild			
7	Buchinger-Kronberg	Wohngebiet	WLV-Gutachten	JA	JA	JA
8	Dax - Buchinger Kronberg	Wohngebiet		NEIN	NEIN	NEIN

[illegible]

[illegible]

Änd				örtl.Raum-		Gemeinde-
Nr.	Name - Bereich	Antrag	Stellungnahmen	ordnung	Bau-Verkehr	rat 03.07.14
30	Buchen Pangerl	Wohngebiet				
			Agrar -NEIN	NEIN	UMWIDMUNG	JA-Begründung
			Buchen – Puchinger (FLÄWI Änderung 63)			
			Keine Weiterführung der Landwirtschaft – keine direkten Erben			
			Baulanderweiterung beidseitig der bestehenden Zufahrtsstraße zum			
			landw. Anwesen des Antragstellers im Ausmaß von ca. 5.500 m²			
			Bei Errichtung von Einfamilienwohnhäusern tritt sicherlich keine			
			wesentliche Störung des Landschaftsbildes ein – von der Ehrendorfer			
			Straße nicht sichtbar – Fraunsdorfer Straße unerheblich – Abschirmung			
			durch Liegenschaften Kaltenbrunner, Rapolter, Mühlparzer etc.			
			nachdem kein Interesse an einer Weiterführung der Kleinlandwirtschaft			
			besteht, sollte die Umwidmung bis zur Liegenschaft Doblmaier (*Bau 26)			
			beidseitig erfolgen			
			Eine Erschwerung der Bewirtschaftung, wie in der Stellungnahme			
			angeführt, ist völlig unverständlich – Auch die Beschneidung der land-			
			wirtschaftlichen Grundfläche ist im Gegensatz unerheblich –			
			siehe Gewerbegebiet Desselbrunn			
			Die beabsichtigte Umwidmung liegt fußläufig in Ortsnähe, ist voll			
			aufgeschlossen und ist die technische Infrastruktur (Wasser, Kanal)			
			vorhanden.			
			Mit der zukünftigen ÖBB-Überführung ist das gesamte Gebiet			
			verkehrstechnischbestens erschlossen. Als Siedlungssplitter können			
			die neu errichteten Wohnhäuser oberhalb des Ried-			
			weges (Leitner, Spießberger, etc. – Mörtbauernweg) bezeichnet werden			
31	Buchen Ehrendorfer Str.	Wohngebiet einzeilig		JA	JA	JA
32	Buchen	Dorfgebiet	Öberflächenwässer	JA	JA	JA
33	Buchen Föttinger	Wohngebiet				
			Natur - Nein	NEIN		
			Agrar -NEIN	JA	NEIN	NEIN
34	Buchen	Bauland nur mit Konzept		JA	JA	NEIN
35	Gärtnerei	Korrektur	Gewässer -Oberflächenwässer	JA	JA	JA
36	Mitterweg-Nussbaumer	Rücknahme Bauland		JA	JA	JA
37	Ehrendorfer Straße	Bauland nur mit Konzept		JA	JA	JA
38	Siedlungsstraße	Rücknahme Wohngebiet	Gewässer -Oberflächenwässer	JA	JA	JA

Änd				örtl.Raum-		Gemeinde-
Nr.	Name - Bereich	Antrag	Stellungnahmen	ordnung	Bau-Verkehr	rat 03.07.14
39	SPAR Markt	Richtigstellung Bauland	Lärmbereich B 145	JA	JA	JA
40	Moos- Kiener	Richtigstellung Bauland		JA	JA	JA
41	Ortskern - Schmied-Wiese	Baulanderweiterung	Grünland	JA	JA	JA
42	Ortszentrum - Pfeiffer	Rücknahme Bauland		JA	JA	JA
43	Volksschule	Rücknahme Bauland		JA	JA	JA
44	Neuhofen	Baulanderweiterung		JA	JA	JA
45	Hatschek	Grüngürtel	Agrar - Reduktion	JA	JA	JA
46	Hatschek Steinbruch	Bauland		JA	JA	JA

FLÄCHENWIDMUNGSPLAN FLÄWI

Änd Nr.	Name - Bereich	Antrag	Stellungnahmen	örtl.Raum- ordnung	Bau - Verkehr	Gemeinde- rat 03.07.14
1	Müllnerhalt	Richtigstellung		JA	JA	JA
2	Rastinger Friedrich	Streichung Rote Zone WLW				
3	Gasteiger - Aurachtalstraße	WLW	WLW - Rote Zone			
4	Wolfsgruber Peter	Dorfgebiet		NEIN	JA	JA - ÖEK 2
			Agrar - gemeinsame Nutzung			
5	Aurachtalstraße - Pangerl	Streichung Rote Zone WLW	Widmungskonflikt			
6	Aurachtalstraße - Schiller		WLW - Rote Zone			
7	Eder Reinhard	Wohngebiet		JA	JA	JA
8	Wolfsbach	Streichung Rote Zone WLW				
9	Doubek Pavel	Wohngebiet	WLW - Rote Zone	NEIN	JA	JA - ÖEK 5
			WLW - Konzept			
			Agrar - NEIN			
10	Wolfsbach	Streichung Rote Zone WLW	WLW - Rote Zone			
			Gewässerbezirk - Bauwerk			
11	Weichselbaumer - Kronberg	WE-Aufnahme	WLW - Gutachten	JA	JA	JA - ÖEK 6
			GFZ 0,1			
			Naturschutz - NEIN			
12	Aurachtalstraße - Karrer Gründe	Rücknahme Bauland		Ja	JA	JA
13	Aurachtalstraße - Ledl	Rücknahme Bauland		JA	JA	JA
14	Kronberg - Held	Streichung Rote Zone WLW	WLW - Rote Zone			
15	Buchinger - Kronberg	Wohngebiet	WLW - Schutzzone			
			Rücknahme ÖEK 8		JA	JA
16	Dax - Kronberg	Wohngebiet	Rücknahme ÖEK 8		JA	JA
17	Hufnagl Steinerne Wehr	Streichung Rote Zone WLW	WLW - Rote Zone			
18	Kufhausstraße Schallmeiner	Streichung Rote Zone WLW	WLW - Rote Zone			
19	Kufhausstraße-Zugleiten	Streichung Rote Zone WLW	WLW - Rote Zone			
20	Kufhausstraße-Fürtbauer	WLW - rechtmäßiger Bestand		JA	JA	JA
21	Kufhausstraße - Weber	WLW - rechtmäßiger Bestand		JA	JA	JA

Änd				örtl.Raum-		Gemeinde-
Nr.	Name - Bereich	Antrag	Stellungnahmen	ordnung	Bau - Verkehr	rat 03.07.14
22	Kufhausstraße Holzinger Roland	Naturschutz NEIN		NEIN	NEIN	NEIN
		Gewässer-Schutzstreifen 10 m				
		WLV - Gutachten				
		Agrar - NEIN				
		HQ 30 - Gefährdung				
23	Langwiesweg Kürner	Streichung Rote Zone WLV	WLV - Rote Zone			
24	Langwiesweg	Streichung Rote Zone WLV	WLV - Rote Zone			
25	Vöcklaberg - Haas	Rücknahme FF 1		JA	JA	JA
26	Thambauer - Vöcklaberg	Wohngebiet	WLV - Gutachten			
27	Berchtaler - Vöcklaberg	Streichung Rote Zone WLV	WLV - Rote Zone			
28	Vöcklaberg	Rückwidmung Wald-Grünland		JA	JA	JA
29	Holzleitner - Vöcklaberg	Wohngebiet	WLV - Konzept	NEIN	NEIN	NEIN
30	Vöcklaberg Klingler	* Bau Abgrenzung		JA	JA	JA
31	Vöcklaberg Humer	Streichung Rote Zone WLV	WLV - Rote Zone			
32	Vöcklaberg Ilsanker	Streichung Rote Zone WLV	WLV - Rote Zone			
33	Vöcklaberg Neudorfer	Rote Zone WLV	WLV - Rote Zone			
34	Vöcklaberg Siedlung	Rücknahme Thallinger		JA	JA	JA
		Streichung Rote Zone WLV	WLV - Rote Zone			
35	Grabenberger - Vöcklaberg	Sternchenbau		JA	JA	JA
36	Holzweg - Gattinger	Umwidmung Wohngebiet	WLV - Konzept	JA	JA	JA
37	Wiesenstraße - ehem.Gut	Umwidmung Wohngebiet	WLV - Konzept	JA	JA	JA
			Naturschutz - keine Unterlagen			
38	Wiesenstraße -Neumayr	Streichung Rote Zone WLV	WLV - Rote Zone			
39	Wiesenstraße Kaya (Nagl)	Streichung Rote Zone WLV	WLV - Rote Zone			
40	Wolfsgrub Rottenfusser	Wohngebiet	WLV -Konzept	JA	JA	JA
41	Wolfsgrub - Höller	Wohngebiet	WLV - Konzept	JA	JA	JA
42	Wolfsgrub Mayr	Wohngebiet	Naturschutz - NEIN	NEIN	JA - ÖEK 14	JA
			WLV - Konzept			
			Raumordnung			
43	Wolfsgrub Kramesberger	Bereinigung Wohngebiet	WLV - Konzept			
44	Wiesenstraße Obermair & Hackm.	Streichung Rote Zone WLV	WLV - Rote Zone			
45	Wiesenstraße Spitzbart	Gemischtes Baugebiet	WLV - Konzept	JA	JA	JA
			GVöV - Zufahrt			

Änd				örtl.Raum-		Gemeinde-
Nr.	Name - Bereich	Antrag	Stellungnahmen	ordnung	Bau - Verkehr	rat 03.07.14
46	Sternberg - Pöll	Rücknahme Betrieb Baugeb.		JA	JA	JA
47	Sternberg - Vorwagner	div. Änderung	Seveso, etc.	JA	JA	JA
48	Wiesenstraße Rothauer	Betriebsbaugebiet	Einzeländerung			
49	Wiesenstraße - Tiefenweg	Rücknahme Wohngebiet		JA	JA	JA
50	Gemeinde Ohlsdorf	Mühlweg		JA	JA	JA
51	Mühlweg Hackmair	Rückwidmung		JA	JA	JA
52	Hackmair Florian - Mühlweg	Wohngebiet	Gewässer 5 m Schutzzone			
			Schutzzone FF	JA	JA	JA
53	Leherbauern - Schiffbänker	Betriebsbaugebiet	Gesamtverkehrsplanung NEIN	NEIN	JA - ÖEK 19	JA
			Luftreinhalte - Immissionschutz			
54	Kufhaus Haslinger	Rücknahme Betrieb Baugeb.		JA	JA	JA
55	Innergrub Haslinger	Grünland - Wohngebiet	Agrar - NEIN	NEIN	JA - ÖEK 22	JA
			Verkehr-Aurachtalstraße NEIN			
			Parzellierungskonzept			
			Gewässer - Oberflächenentw.			
56	Kufhausstraße - Leitner	Streichung Rote Zone WLV	WLW - Rote Zone			
57	Moos - Kaltenbrunner	Rückwidmung Bauland		JA	JA	JA
58	Pinsdorfberg - Kogler	Wohngebiet	WLW - Gutachten	JA	JA	JA
59	Schmiedgasse - Lachner	Wohngebiet Berichtigung		JA	JA	JA
60	SPAR Markt	Berichtigung		JA	JA	JA
61	Innergrub Eder	Wohngebiet		JA	JA	JA
62	Siedlungsstraße Anderle	* Sternchenbau		JA	JA	JA
63	Buchen - Pangerl	Wohngebiet	Agrar - NEIN	NEIN	JA - ÖEK 30	JA
			Zersiedelung			
			exponierte Hanglage			
			Naturschutz - NEIN/JA			
64	Ehrendorfer Straße Huemer	Wohngebiet	Oberflächenwässser	JA	JA	JA
65	Ehrendorfer Straße Fischthaller	Dorfgebiet	Oberflächenwässser	JA	JA	JA
66	Buchen Föttinger	Dorfgebiet	Agrar - NEIN	NEIN	NEIN	NEIN
			soziale Infrastruktur			
			Naturschutz - NEIN/JA			

Änd				örtl.Raum-		
Nr.	Name - Bereich	Antrag	Stellungnahmen	ordnung	Bau - Verkehr	Gemeinde- rat 03.07.14
67	Gärtnerei Nussbaumer	Grünland - Gärtnerei		JA	JA	JA
68	Hatschek Steinbichl	Betriebsbaugebiet-Mischbaugebiet		JA	JA	JA
69	Pinsdorfberg - Wanderweg	Begrenzung *Bau		JA	JA	JA
70	Androschin Reinhard	Wohngebieterweiterung, war bereits als Bauland gewidmet	Kaiserweg		JA	JA
71	Fürst Franz	Wohngebieterweiterung- Vöcklaberg			NEIN	NEIN
72	Wiesen (Fläwi 36+37)	Bauland ÖEK in den FLÄWI			JA	JA